



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 5 / 2016

Sortenschutzgebührentarif 2016 - SST 2016

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 i.d.g.F

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes 2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2005, werden in der Anlage festgesetzt.

§ 2. Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.

§ 3. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage)

(2) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001 notwendig, die nicht im SST 2016 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass



derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenützem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4. (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

(2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.

§ 5 (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 17. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.

(2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.

§ 6 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 7 Der Sortenschutzgebührentarif SST 2016 tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2016 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2015, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2014, außer Kraft.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	71,85
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	165,31
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	105,33
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	65,10
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	48,28
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Sortenschutzgebührentarif 2016

Code-Nr.	Sortenschutzgebührentarif	Kurz- Bezeichnung	Gebühren in €
1	Antrag/Auftrag		
13010	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	ANSS	336,36
2	Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §3.(1)		
13020	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerribs, Sonnenblume, Soja	SS_RP1	596,57
13021	Bäume	SS_RP2	66,46
13022	Alle anderen Pflanzenarten	SS_RP3	372,33
13023	Zusätzliche Untersuchungen nach Aufwand je angefangen Stunde (z.B.: Elektrophorese) zumindest	SS-AUFW	
3	Kosten der Registerprüfung gemäß Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland		
13030	Im Falle der Beauftragung	SS_BEUF	
13031	Im Falle der Übernahme	SS_UEBER	
4	Übernahmegebühr gemäß § 4		
13040	Übernahmegebühr bei Inland	SS_RPÜ1	225,62
13041	Übernahmegebühr bei Ausland	SS_RPÜ2	265,82
5	Jahresgebühr gemäß § 5		
5.1	Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerribs, Sonnenblume, Soja		
13050	1. Schutzjahr	JGSS-GR1/01	146,20
13051	2. Schutzjahr	JGSS-GR1/02	209,18
13052	3. Schutzjahr	JGSS-GR1/03	272,18
13053	4. Schutzjahr	JGSS-GR1/04	335,18
13054	5. Schutzjahr	JGSS-GR1/05	398,15
13055	6. Schutzjahr	JGSS-GR1/06	461,16
13056	7. Schutzjahr	JGSS-GR1/07	524,13
13057	8. Schutzjahr	JGSS-GR1/08	587,14
13058	9. Schutzjahr	JGSS-GR1/09	650,11
13059	10. Schutzjahr	JGSS-GR1/10	713,11
13060	11. Schutzjahr	JGSS-GR1/11	776,08
13061	12. Schutzjahr	JGSS-GR1/12	839,08
13062	13. Schutzjahr	JGSS-GR1/13	902,08
13063	14. Schutzjahr	JGSS-GR1/14	965,08
13064	15. Schutzjahr	JGSS-GR1/15	1.028,05
13065	16. Schutzjahr	JGSS-GR1/16	1.091,04
13066	17. Schutzjahr	JGSS-GR1/17	1.091,04
13067	18. Schutzjahr	JGSS-GR1/18	1.091,04
13068	19. Schutzjahr	JGSS-GR1/19	1.091,04
13069	20. Schutzjahr	JGSS-GR1/20	1.091,04
13070	21. Schutzjahr	JGSS-GR1/21	1.091,04
13071	22. Schutzjahr	JGSS-GR1/22	1.091,04
13072	23. Schutzjahr	JGSS-GR1/23	1.091,04
13073	24. Schutzjahr	JGSS-GR1/24	1.091,04
13074	25. Schutzjahr	JGSS-GR1/25	1.091,04
13075	26. Schutzjahr	JGSS-GR1/26	1.091,04



13076	27. Schutzjahr	JGSS-GR1/27	1.091,04
13077	28. Schutzjahr	JGSS-GR1/28	1.091,04
13078	29. Schutzjahr	JGSS-GR1/29	1.091,04
13079	30. Schutzjahr	JGSS-GR1/30	1.091,04
5.2	Gruppe 2: alle anderen Pflanzenarten		
13080	1. Schutzjahr	JGSS-GR2/01	146,20
13081	2. Schutzjahr	JGSS-GR2/02	184,02
13082	3. Schutzjahr	JGSS-GR2/03	221,78
13083	4. Schutzjahr	JGSS-GR2/04	259,59
13084	5. Schutzjahr	JGSS-GR2/05	297,37
13085	6. Schutzjahr	JGSS-GR2/06	335,18
13086	7. Schutzjahr	JGSS-GR2/07	372,96
13087	8. Schutzjahr	JGSS-GR2/08	410,76
13088	9. Schutzjahr	JGSS-GR2/09	448,54
13089	10. Schutzjahr	JGSS-GR2/10	486,36
13090	11. Schutzjahr	JGSS-GR2/11	524,13
13091	12. Schutzjahr	JGSS-GR2/12	561,94
13092	13. Schutzjahr	JGSS-GR2/13	599,72
13093	14. Schutzjahr	JGSS-GR2/14	637,53
13094	15. Schutzjahr	JGSS-GR2/15	675,30
13095	16. Schutzjahr	JGSS-GR2/16	713,11
13096	17. Schutzjahr	JGSS-GR2/17	713,11
13097	18. Schutzjahr	JGSS-GR2/18	713,11
13098	19. Schutzjahr	JGSS-GR2/19	713,11
13099	20. Schutzjahr	JGSS-GR2/20	713,11
13100	21. Schutzjahr	JGSS-GR2/21	713,11
13101	22. Schutzjahr	JGSS-GR2/22	713,11
13102	23. Schutzjahr	JGSS-GR2/23	713,11
13103	24. Schutzjahr	JGSS-GR2/24	713,11
13104	25. Schutzjahr	JGSS-GR2/25	713,11
13105	26. Schutzjahr	JGSS-GR2/26	713,11
13106	27. Schutzjahr	JGSS-GR2/27	713,11
13107	28. Schutzjahr	JGSS-GR2/28	713,11
13108	29. Schutzjahr	JGSS-GR2/29	713,11
13109	30. Schutzjahr	JGSS-GR2/30	713,11

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann